

Grosser Rat

Teilrevision des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) (Botschaften Heft Nr. 15/2019-2020, S. 1115)

P R O T O K O L L

der Sitzung der Kommission für Umwelt, Verkehr und Energie

Datum: Montag, 18. Mai 2020, 14.30 Uhr – 17.15 Uhr

Ort: Grossratssaal, Grossratsgebäude, 7000 Chur

Präsenz: Müller (Susch, Kommissionspräsident), Berther, Danuser, Della Cà, Felix (Kommissionsvizepräsident), Jochum, Natter, Preisig, Sax, Gross (Protokoll), Meier-Gort (Ratssekretariat)

RR Cavigelli (Vorsteher DIEM), Luzi (Departementssekretär DIEM), Züger (Juristin DIEM), Hefti (AWN, Dienststellenleiter/Kantonsförster), Maissen (AWN, designierter Kantonsförster), Wilhelm (AWN, Forstingenieur Naturgefahren)

Entschuldigt: Deplazes (Chur), Giacomelli

I. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

(Gemäss nachstehender Synopse)

Synopse

Teilrevision KWaG 2020

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)
	Kantonales Waldgesetz (KWaG)	
	Der Grosse Rat des Kantons Graubünden, gestützt auf Art. 50 des Bundesgesetzes über den Wald und Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 18. Februar 2020, beschliesst:	
	I.	
	Der Erlass "Kantonales Waldgesetz (KWaG)" BR 920.100 (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 25 Weitere Regelungen</p> <p>¹ Die Regierung bezeichnet die forstlichen Bauten und Anlagen und regelt die Einzelheiten des Projektgenehmigungsverfahrens.</p>	<p>² Für forstliche Bauten und Anlagen kann der Kanton auf Antrag des Gesuchstellers die Projektleitung übernehmen.</p>	
<p>Art. 28 Gefahrenzonen</p> <p>¹ Die Ausscheidung der Gefahrenzonen obliegt dem Amt.</p>	<p>Art. 28 GefahrenzonenGefahrenkommissionen</p> <p>¹ Die Ausscheidung der Gefahrenzonen obliegt dem Amt Regierung setzt drei Gefahrenkommissionen ein. Sie legt die räumliche Zuteilung fest.</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)
<p>² Die Festlegung der Gefahrenzonen erfolgt im Nutzungsverfahren gemäss kantonalem Raumplanungsrecht.</p> <p>³ Die Regierung wählt die Kommissionen zur Beurteilung der Gefahrenzonen.</p>	<p>2 Die Festlegung der Gefahrenzonen erfolgt im Nutzungsverfahren gemäss kantonalem Raumplanungsrecht Gefahrenkommissionen beurteilen die von Naturgefahren bedrohten Gebiete und halten die Beurteilung in einem Plan fest.</p> <p>3 Die Regierung wählt die Kommissionen zur Beurteilung der Gefahrenzonen Der Plan der GefahrenzonenGefahrenkommission ist behördenverbindlich. Er ist von den Gemeinden zeitnah in die Grundordnung zu überführen.</p>	
<p>5. Schutz des Waldes</p>	<p>5. Naturgefahren und Schutz des Waldes</p>	
	<p>5.1. Schutz vor Naturgefahren und Waldbrand</p>	
<p>Art. 31 Schutz vor Naturereignissen</p> <p>¹ Wo es der Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten erfordert, sind die entsprechenden Gebiete durch geeignete Massnahmen zu sichern.</p> <p>² Bei erhöhter Waldbrandgefahr ist das Feuern im Wald oder in Waldnähe verboten. Die Gefahrensituation ist durch das Amt der Öffentlichkeit in angemessener Form bekannt zu machen.</p>	<p>Art. 31 Schutz vor NaturereignissenIntegrales Risikomanagement bei Naturgefahren</p> <p>1 Wo es derDer Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten erfordert, sind die entsprechenden Gebiete durch geeignete Massnahmen zu sichernvor Naturgefahren obliegt den Gemeinden, soweit dieses Gesetz nicht den Kanton für zuständig erklärt.</p> <p>² <i>Aufgehoben</i></p> <p>³ Der Kanton erarbeitet die Grundlagen für die Beurteilung der potenziellen Gefährdung und Risiken durch Naturgefahren. Er bewertet die Risiken anhand von Schutzzielmatrizen und zeigt mögliche Massnahmen auf.</p>	
	<p>Art. 31a Vorübergehende Bauherrschaft des Kantons bei Schutzmassnahmen</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)
	<p>¹ In besonderen Fällen kann der Kanton zum Schutz vor Naturgefahren auf Antrag der Gemeinde während der Planung und Realisierung von Schutzmassnahmen die Bauherrschaft ausüben.</p> <p>² Der Kanton und die Gemeinde regeln die Einzelheiten vertraglich.</p>	
	<p>Art. 31b Wald- und Flurbrandgefahr</p> <p>¹ Bei erhöhter Wald- und Flurbrandgefahr ist das Feuern ausserhalb des Siedlungsraums verboten. Der Kanton macht die Gefahrensituation der Öffentlichkeit in angemessener Form bekannt.</p> <p>² Die Gemeinden können für sichere Feuerstellen ausserhalb des Waldes Ausnahmen vom Feuerverbot verfügen.</p>	
	<p>5.2. Schutz des Waldes</p>	
	<p>Art. 31c Verhüten und Beheben von Waldschäden</p> <p>¹ Die Inhaberinnen und Inhaber von Bäumen, Sträuchern, weiteren Pflanzen, Kulturen, Pflanzenmaterial, Produktionsmitteln und Gegenständen, die von Schadorganismen befallen sind, befallen sein könnten oder selbst Schadorganismen sind, sind verpflichtet, Waldschäden zu verhindern und zu beheben.</p> <p>² Der Kanton ordnet die erforderlichen Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Schäden an und überwacht deren Vollzug. Im Unterlassungsfall kann er die Ersatzvornahme durch Dritte auf Kosten der Pflichtigen anordnen.</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV. Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	

18. Mai 2020 GRDO/grm